

An Herrn
Bundesminister für
EU, Kunst, Kultur und Medien
Mag. Gernot Blümel
Ballhausplatz 2
1010 W i e n

Auf Grundlage des von der Provenienzforschung hinsichtlich der Zeichnung von **Gustav Klimt Der Blinde**, ca. 1896, LM Inv.Nr. 4144, vorgelegten Dossiers vom 31. Jänner 2018 hat das beratende Gremium in seiner Sitzung am 15. Oktober 2018 einstimmig nachstehenden

B E S C H L U S S

gefasst:

Nach derzeitigem Wissensstand kann nicht beurteilt werden, ob – stünde dieses Werk im Bundeseigentum und wäre das Kunstrückgabegesetz BGBl. I 1998/181 idF BGBl. I 2009/117 anwendbar – ein Tatbestand des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt wäre.

Begründung:

Dem Gremium liegt das oben genannte Dossier vor. Aus diesem Dossier und ergänzenden Befragung der Provenienzforscherin ergibt sich der nachstehende Sachverhalt:

Das Gemälde von Gustav Klimt „Der Blinde“ wurde im Jahr 1917 von Paul Hellmann (1876-1938) im Dorotheum in Wien ersteigert. In einem Notariatsakt vom 16. November 1926 wurde festgehalten, dass das Gemälde im Eigentum von Paul Hellmanns Ehefrau Irene Hellmann, geborene Redlich (1882-1944) steht. In einer Auktion des Kunst- und Antiquariatshandlung Ignaz Schwarz wurde das Gemälde vom 3.-5. Mai 1932 zur Versteigerung angeboten. Ob oder von wem das Gemälde damals erworben wurde, lässt sich nicht feststellen, doch wurde das Gemälde bei einer Ausstellung des Vereins der Museumsfreunde im Jahr 1935 im Schloss Schönbrunn als Leihgabe gezeigt. Wer Leihgeber des Gemäldes war lässt sich nicht feststellen. Im dazu erschienen Katalog ist es lediglich als „Privatbesitz“ ausgewiesen, während zu dem dort ebenfalls gezeigten Gemälde von Carl Moll „Der Wertheimsteinpark im Winter“ Paul Hellmann als Leihgeber genannt wurde. Es erscheint daher wenig wahrscheinlich, dass Paul Hellman bzw. seine Frau Irene Hellmann damals noch Eigentümer des Gemäldes „Der Blinde“ waren, zumal in den für die Leihgaben verwendeten Vordrucken anzugeben war, ob der Leihgeber namentlich genannt werden soll.

Der weitere Verbleib des Gemäldes bleibt trotz umfassender Erhebungen, die im Dossier näher ausgeführt sind, unklar. Erst im Jahr 1981 erscheint es wieder bei der Auktion von Christie's New York, bei welcher es von Prof. Dr. Rudolf Leopold ersteigert wurde. Wann oder unter welchen Umständen das Gemälde nach New York gelangte, ließ sich nicht feststellen. Es konnte insbesondere auch weder eine Ausfuhrgenehmigung des Bundesdenkmalamtes für seine Verbringung aus Österreich gefunden werden. Christie's New York nannte weder den damaligen Einbringer noch gelang es, einen Kontakt zwischen dem Einbringer und der Provenienzforschung herzustellen.

Es ist somit sehr wahrscheinlich, dass das Gemälde spätestens bei der Ausstellung des Jahres 1935 nicht mehr im Eigentum von Irene bzw. Paul Hellmann stand; in wessen Eigentum es nach den Geanntengelangte, lässt sich zum derzeitigen Stand nicht sagen.

Da somit auf Grundlage des vorliegenden Dossiers offen bleibt, wer Eigentümer des Blattes zwischen 1933/1938 und 1945 war, kann nicht festgestellt werden, ob das Blatt Gegenstand von Rechtshandlungen oder Rechtsgeschäften war, die gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 als nichtig zu beurteilen wären.

Wien, am 22. Oktober 2018

Unterschriften gemäß § 5 (3) der Geschäftsordnung

BM a.D. Dr. Nikolaus Michalek
(Vorsitz)

Parlamentsdirektor Dr. Harald Dossi

Vizepräsident i.R. Dr. Manfred Kremser

Univ.-Prof. Dr. Franz Stefan Meissel

Botschafterin i.R. Dr. Eva Nowotny

em. o. Univ.-Prof. Dr.Theo Öhlinger

Botschafter i.R. Dr. Ferdinand Trauttmansdorff